

Frankfurt am Main, 15.11.2024

## FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTERKONFERENZ VOM 4. BIS 6. DEZEMBER 2024

1. Abschiebestopp Iran
2. Abschiebestopp Jesid\*innen
3. Abschiebestopps Syrien und AFG
4. Diskriminierende Kürzungen bei Sozialleistungen zurücknehmen und Bezahlkarte abschaffen
5. Vulnerable Gruppen identifizieren und schützen
6. Geflüchtete Kinder schützen und unterstützen
7. Ende der stationären Grenzkontrollen und Zurückweisungspraxis
8. Keine massiven Einschnitte in Grund- und Freiheitsrechte bei der Umsetzung der GEAS-Reform auf Länderebene

Zur Innenminister\*innenkonferenz von 4. bis 6. Dezember 2024 appelliert PRO ASYL eindringlich, sich bei allen Entscheidungen und Beschlüssen ausnahmslos an menschenrechtlichen Prinzipien zu orientieren. Die Rückbesinnung auf die humanitäre und verfassungskonforme Ausrichtung von Politik ist wichtiger denn je für den Erhalt der Demokratie.

Dies gilt beispielsweise für das **Verbot von Abschiebungen in Folterstaaten und menschenrechtswidrige und lebensgefährliche Situationen**. Ein Abschiebestopp für Jesid\*innen, in den Iran und für Syrien und Afghanistan ist somit aus Sicht von PRO ASYL unverhandelbar.

Ebenso wichtig ist die sofortige Abkehr von den sich immer neuen Ideen von Drangsalierungsinstrumenten für Geflüchtete. **Diskriminierende Sozialleistungskürzungen und Bezahlkarten** isolieren und stigmatisieren Geflüchtete und richten großen gesellschaftlichen Schaden an. Sie halten außerdem Geflüchtete keineswegs davon ab, vor Terror, Folter und Tod nach Deutschland zu fliehen und entlasten auch keine kommunalen Strukturen, im Gegenteil. Die Kürzungen müssen zurückgenommen und die Bezahlkarte ad acta gelegt werden.

Die **Zurückweisungen an den Grenzen von Schutzsuchenden sind europarechtswidrig**, wie unlängst erneut höchstrichterlich entschieden. Somit müssen sie abgeschafft werden, anstatt sie in Gesetzesform zu gießen.

Dies gilt ebenso für die **Umsetzung der GEAS-Reform auf Länderebene**, die massive Einschränkungen von Grund- und Freiheitsrechten vorsieht und zudem die Landes- und Kommunalstrukturen stark belasten wird.

Stattdessen müssen sich Bund und Länder endlich der **strukturierten und adäquaten Aufnahme geflüchteter Menschen widmen, insbesondere von Kindern und anderen vulnerablen Gruppen**.

### Abschiebestopp Iran

Die Menschenrechtslage im **Iran** ist desaströs. Dennoch haben einzelne Bundesländer damit begonnen, Menschen in diesen Unrechtsstaat abzuschieben. Möglich ist das, weil bei der letzten

Innenminister\*innenkonferenz im Dezember 2023 der bestehende bundesweite Abschiebestopp unverständlicherweise nicht verlängert wurde. Ob aber Menschen in ein Land abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen Folter und Todesstrafe drohen, darf nicht einzelnen Bundesländern überlassen werden.

Willkürliche Verhaftungen, grausame Folter in den Gefängnissen und Hinrichtungen: Mit diesen Repressionen und Menschenrechtsverletzungen reagiert das iranische Regime noch immer auf Proteste von Frauen und Regimekritiker\*innen. Sogar im Exil werden Iraner\*innen vom iranischen Staat beobachtet und bedroht: Der Bundesverfassungsschutz hat mehrmals in Deutschland lebende Iraner\*innen vor Spionage durch iranische Behörden gewarnt. Spätestens seit der kürzlichen Hinrichtung des 2020 auf einer Geschäftsreise aus Dubai in den Iran verschleppten deutsch-iranischen Jamshid Sharmahd ist klar, wie skrupellos die iranische Regierung gegen ihre Kritiker\*innen vorgeht.

Laut [Amnesty International](#) ist die Zahl der Hinrichtungen seit den Protesten anlässlich des Todes von Jina Mahsa Amini massiv gestiegen und erreichte mit 853 Personen im Jahr 2023 den Höchststand seit 2015. Die Hinrichtungsstufe setzt sich im Jahr 2024 fort, bis zum 20. März wurden mindestens 95 Hinrichtungen dokumentiert. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Zahlen in beiden Jahren noch höher liegen. Auch gehen die Behörden verstärkt gegen die Familien der getöteten Demonstrierenden und Hingerichteten vor, um deren Forderungen nach Gerechtigkeit zu unterdrücken.

### **Abschiebestopp Jesid\*innen**

Anfang 2023 erkannte der [Deutsche Bundestag](#) die Verfolgung der **Jesid\*innen** als Völkermord an. In dem Beschluss heißt es: „Die Diaspora ist Teil unserer Gesellschaft mit all ihren Erfahrungen und Erinnerungen. Der Deutsche Bundestag wird sich mit Nachdruck zum Schutz jesidischen Lebens in Deutschland und ihrer Menschenrechte weltweit einsetzen.“ Trotzdem haben einige Bundesländer nur wenige Monate später damit begonnen, Menschen in den Irak abzuschicken, darunter sind auch jesidische Männer, Frauen und Kinder.

Ein von PRO ASYL finanziertes [Gutachten](#) zeigt, welche Folgen der Genozid und die systematische Zerstörung der Lebensgrundlagen für die Jesid\*innen hatten und haben. Jesid\*innen in Deutschland erfahren die aktuelle Abschiebegefahr als existenzbedrohend für ihre Gemeinschaft. Anders als versprochen erweist sich der Ort des Schutzes, Deutschland, nicht als sicher. Das Versprechen, jesidisches Leben auch in Deutschland zu schützen, muss sich in der Praxis niederschlagen: Diese Gruppe muss vor Abschiebungen geschützt werden.

Die Situation von Jesid\*innen im Irak ist auch zehn Jahre nach dem Völkermord höchst prekär: 200.000 Jesid\*innen harren noch immer in Binnenflüchtlingslagern aus, in denen die Versorgung sich zunehmend verschlechtert. Gäbe es außerhalb der Lager für Jesid\*innen eine Lebensgrundlage und Sicherheit, hätte wahrscheinlich ein Großteil der Menschen diese Orte bereits verlassen. Doch sie haben keinen sicheren Ort, an den sie gehen können und bleiben somit in diesen perspektivlosen Camps. Abschiebungen in den Irak bringen Jesid\*innen in eine lebensbedrohliche und perspektivlose Situation. Zudem kann man in den Camps meist nur unterkommen, wer schon Familienangehörige dort hat.

Ohne relevante Sicherheitsgarantien und eine Klärung des Status der umstrittenen Gebiete, ihre politische Zuordnung und die Demilitarisierung der diversen Milizen fehlt den Jesid\*innen im Irak jede Perspektive. Einzelne Bundesländer haben dieser Situation bereits mit vorübergehenden Abschiebestopps Rechnung getragen, zum Beispiel [Schleswig-Holstein](#).

**PRO ASYL fordert die Innenminister\*innen der Länder und den Bund auf, einen bundesweiten Abschiebestopp für Jesid\*innen zu beschließen. Ob Jesid\*innen abgeschoben werden oder nicht, darf nicht einzelnen Bundesländern überlassen werden. Um humanitären Schutz in einer besonderen Lage wie dieser zu ermöglichen, fordert PRO ASYL die IMK auf, gemeinsam eine Bleiberechtsregelung zu**

**beschließen, auf deren Grundlage Jesid\*innen, die aus dem Irak geflüchtet sind, ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann. Bis zu deren Umsetzung ist sofort ein formeller Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG für Jesid\*innen anzuordnen und dieser im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium zu verlängern. Alle diese Forderungen gelten für Frauen und Kinder ebenso wie für Männer.**

### Abschiebestopp Syrien und Afghanistan

Die Europäische Menschenrechtskonvention verbietet Abschiebungen in Staaten, in denen eine ernsthafte Gefahr besteht, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden (Art. 3 EMRK). Dieses Verbot ist absolut und gilt uneingeschränkt für alle Menschen - auch für Personen, die Straftaten begangen haben. Ihre Strafen müssen sie in Deutschland verbüßen.

In **Syrien** besteht eine solche Gefahr nach wie vor. Unverändert ist das auch die Einschätzung von Organisationen wie UNHCR, OHCHR, Amnesty International und vielen weiteren. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR (M.D. und andere gegen Russland; A.J. und andere gegen Russland), derzufolge Abschiebungen nach Syrien eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten.

Schutzsuchende aus Syrien erhalten mehrheitlich Schutz nicht wegen des Bürgerkriegs, sondern wegen der Gefahr, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu erleiden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) (siehe [Mediendienst Integration](#)) - auch wenn das nach dem [Urteil des OVG Münster](#) zum subsidiären Schutz für Syrer\*innen oft anders suggeriert wurde.

Im Vermerk zu einer PRO ASYL vorliegenden aktuellen BAMF-Entscheidung zur Zuerkennung von subsidiärem Schutz aus diesem Grund heißt es etwa: "Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht grundsätzlich in keinem Teil Syriens Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Folter, unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung. Es ist weiterhin in keinem Teil Syriens Rechtssicherheit und/oder Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Folter insbesondere durch rivalisierende militärische und zivile Geheimdienste sowie Milizen anzunehmen. Auf Grundlage dieser Informationen kann es grundsätzlich zu einer Verletzung elementarer Menschenrechte kommen. Zudem kann unabhängig von einer vermuteten Regimegegnerschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Rückkehrerbefragungen zu willkürlichen Übergriffen bis hin zum 'Verschwindenlassen' von Personen kommt. Immer wieder sind Rückkehrer erneuter Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen, bis hin zu Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt."

Damit entsprechen die Entscheidungen dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, das laut [Medienberichten](#) zu der Einschätzung kommt: "Eine sichere Rückkehr Geflüchteter kann derzeit für keine Region Syriens und für keine Personengruppe gewährleistet, vorhergesagt oder gar überprüft werden." Rückkehrende werden diesem Bericht zufolge vom Regime pauschal zu Verrätern erklärt, sodass sie "mit weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit konfrontiert" sind. In Syrien wird systematisch gefoltert. Der AA-Bericht bezeichnet willkürliche Verhaftungen mit "häufig daran anschließender Isolationshaft" als "allgegenwärtiges Phänomen". Mehr als 100.000 Menschen gelten als vermisst.

Dem Machthaber Assad ist es in der letzten Zeit zunehmend gelungen, in den internationalen Beziehungen [wieder Fuß zu fassen](#). Abschiebungen nach Syrien würden eine Kooperation mit dem Regime erfordern, die diese gefährliche Entwicklung unterstützt und dem Regime in die Hände spielt. Dies läuft der Sanktionspolitik zuwider und rehabilitiert ein Regime, das für seine Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden muss.

In **Afghanistan** ist die menschenrechtliche und humanitäre Situation katastrophaler denn je. Unter den Taliban finden willkürliche Verhaftungen, Folter, öffentliche Auspeitschungen und außergerichtliche Tötungen statt; die Rechte von Mädchen und Frauen sind massiv eingeschränkt. Hinzu kommen

existentielle Bedrohungen wie Hunger, Arbeitslosigkeit und Wasserknappheit, die viele Menschen zwingen, Afghanistan zu verlassen, sodass das Land auf Platz drei der Hauptherkunftsländer steht. Nicht ohne Grund lag die Anerkennungsquote afghanischer Asylsuchender bis vor Kurzem bei fast 100 Prozent. Interessanterweise liefert das BAMF selbst reichlich Beweise dafür, wie gerechtfertigt dieser Schutz ist: In den 30 von PRO ASYL analysierten Bescheiden benötigt das Bundesamt im Durchschnitt drei Seiten, um die Vielzahl von Berichten zu der menschenrechtlich und humanitär lebensbedrohlichen Lage aufzuführen.

Rund 23,7 Millionen Menschen – etwa mehr als die Hälfte der Bevölkerung – benötigen dringend humanitäre Hilfe. Der Verlust der Einkommensquellen betrifft die gesamte Gesellschaft. Die Chancen, sich ein Existenzminimum auf unterster Stufe zu sichern, sind laut BAMF “auf ein Minimum reduziert”. In Afghanistan droht gravierender Hunger. “15,3 Millionen Menschen, 35% der Bevölkerung sind von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen”, stellt das BAMF immer wieder in seinen Bescheiden fest.

Die Lage in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban also keineswegs verbessert, das sieht das BAMF in seinen Bescheiden sogar selbst so. Was sich aber im Jahr 2024 geändert hat, ist der politische Diskurs: Bund und Länder fordern zunehmend Abschiebungen nach Afghanistan und am 30. August 2024 schob Deutschland zum ersten Mal seit der Machtübernahme der Taliban Menschen nach Afghanistan ab.

Und das, obwohl UNHCR betont, dass die meisten Menschenrechtsverletzungen undokumentiert bleiben und die Verfolgungsgefahr unvorhersehbar ist. UNHCR fordert deswegen von allen Staaten einen Abschiebestopp nach Afghanistan. Hinzu kommt eine humanitäre Krise, die durch Erdbeben und Sturzfluten weiter verschärft wurde. Die Europäische Asylagentur bestätigt in ihrer Country Guidance zu Afghanistan vom Mai 2024, dass es im Land keine internen Schutzalternativen gibt.

Bund und Länder dürfen unter keinen Umständen in ein Land abschieben, in dem im Juni 2024 über 60 Menschen u.a. wegen Homosexualität ausgepeitscht wurden, das die Einreise des zuständigen UN-Beobachters für Menschenrechte verboten hat und das mit “Tugendgesetzen” den Frauen im Land selbst das Sprechen in der Öffentlichkeit verbietet. Jegliche Abschiebungen nach Afghanistan sind angesichts dieser Menschenrechtsverletzungen völkerrechtswidrig. Dies gilt uneingeschränkt für alle Menschen – auch für Personen, die in Deutschland Straftaten begangen haben. Denn die Garantie der Menschenwürde gilt für alle Menschen, unabhängig von der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen. Ihre Strafen müssen sie in Deutschland verbüßen.

Zu Afghanistan hat Deutschland seit der Machtübernahme der Taliban keine diplomatischen Beziehungen mehr. Um Abschiebungen nach Afghanistan wieder aufzunehmen, müsste mit den Taliban kooperiert werden. Doch die Bundesregierung erkennt die Taliban nicht als rechtmäßige Regierung an und darf dies auch unter keinen Umständen tun. Jegliche Kooperation mit dem Regime wäre ein erster Schritt in Richtung der Normalisierung des Regimes.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt im Bericht von März 2024 zu dem Fazit, dass „aufgrund der desolaten Sicherheitslage und der vielerorts prekären humanitären Lage in Syrien und Afghanistan [...] Art. 3 EMRK etwaigen Abschiebungen in diese Staaten regelmäßig entgegenstehen [wird]“.

**PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, auch für Afghanistan einen Abschiebestopp zu erlassen, da jegliche Abschiebungen eindeutig völkerrechtswidrig wären. Auch Gefährder und Straftäter dürfen nicht in Afghanistan abgeschoben werden. Ein Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass gegen Straftäter mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgegangen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Personen ihre Bestrafung erhalten und Menschen vor ihnen geschützt werden. Eine Abschiebung von**

**Straftätern hingegen garantiert nicht, dass der Täter einen Prozess erhält - erst recht nicht in den Unrechtsstaat Afghanistan.**

### **Diskriminierende Kürzungen bei Sozialleistungen zurücknehmen und die Bezahlkarte abschaffen**

Seit dem Sommer 2023 werden die Sozialleistungen für Geflüchtete mehr und mehr öffentlich in Frage gestellt. In den letzten zwölf Monaten wurden auf Bundes- und Länderebene vier Gesetzesänderungen verabschiedet, die Geflüchtete existenziell treffen. Die Bezahlkarte, die Verlängerung der gekürzten Grundsicherungsleistungen auf 36 Monate, die Streichung der Leistungen im Rahmen des Sicherheitspakets für sogenannte Dublin-Geflüchtete und die Senkung der Regelsätze ab 2025 wurden oft auf Initiative der Bundesländer selbst beschlossen.

Diese wiederholten Sozialkürzungen treiben schutzsuchende Menschen immer tiefer in Armut und Ausgrenzung. Völlig aus dem Blick gerät dabei auch, dass der Zuzug schutzsuchender Menschen angesichts des Fachkräftemangels und demografischer Herausforderungen in Deutschland eine wertvolle Ressource darstellen könnte, wenn man bereit wäre, in die Menschen und ihre Zukunft zu investieren – statt zu versuchen, sie abzuschrecken. Dazu kommt: Seit vielen Jahren sind die Anerkennungsquoten in den Asylverfahren hoch, der weit überwiegende Teil der heute von Sozialkürzungen Betroffenen wird dauerhaft hierbleiben.

PRO ASYL ist besorgt darüber, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts offenbar keine Rolle mehr in der politischen Entscheidungsfindung spielen. Die Sozialleistungen für Geflüchtete dürfen laut Verfassungsgericht nicht pauschal unterhalb des regulären Existenzminimums bemessen werden. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum – auch für Geflüchtete – darf „nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden“ ([Bundesverfassungsgericht - Presse - Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig](#)). Dennoch wird mit der Verlängerung der Grundleistungen, einer darüberhinausgehenden Kürzung oder Streichung sowie der Bezahlkarte de facto versucht, durch materielle Entbehrungen Geflüchtete zu einer Ausreise zu bewegen.

Zudem erklärte bereits im Oktober 2022 das Verfassungsgericht Kürzungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften als verfassungswidrig ([Bundesverfassungsgericht - Presse - Niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums](#)). Dennoch wurden die notwendigen bundesgesetzlichen Änderungen bis heute nicht umgesetzt. Allerdings sind auch die Bundesländer in der Pflicht: Eine verfassungskonforme Umsetzung der Entscheidung in der Praxis ist möglich, das nutzen aber nur wenige Bundesländer.

Die sozialen Folgen dieser Politik, die der Abschreckung dienen soll, sind absehbar: Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Verarmung von Asylsuchenden nehmen zu, was erhebliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Bildung und Integration hat. Auch das Vertrauen in Deutschland als Aufnahmestaat leidet; das gilt auch für schon lange in Deutschland lebende und arbeitende Menschen, die zwar von den aktuellen Kürzungen nicht betroffen sind, aber unter der massiven Stimmungsmache gegen Flüchtlinge und Migranten leiden. Eine Politik der Abschreckung gefährdet den sozialen Frieden und verstärkt Vorurteile und Ressentiments.

**Unser Appell: Wir fordern die Innenminister\*innen der Länder dringend auf, ihre aktuelle Rhetorik und Praxis zu reflektieren und künftig verfassungskonform auszurichten. Die Bedrohung für den sozialen Frieden und die liberale Demokratie ist real und wächst. Gerade in herausfordernden Zeiten sind Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenwürde das Gebot der Stunde. PRO ASYL fordert die Innenminister\*innenkonferenz auf, Maßnahmen zu beschließen, die das Existenzminimum für Schutzsuchende sicherstellen und menschenwürdige Bedingungen für alle schaffen.**

**So zeigt sich in der Praxis, dass die Bezahlkarte nicht zuverlässig funktioniert.** Technische Störungen, Datenschutzprobleme und die Einschränkung auf bestimmte Nutzungen, insbesondere fehlende Überweisungsmöglichkeiten, erschweren den Alltag der Betroffenen und führen bereits in etlichen Fällen zu Schulden. Die pauschale Obergrenze von 50 Euro pro Person ist nicht haltbar. PRO ASYL fordert Sie deshalb auf, auf die Karte doch noch zu verzichten und die Kommunen nicht zu zwingen, sie einzuführen. Wenn an der Bezahlkarte festgehalten werden soll, ist eine diskriminierungsfreie Anwendung sicherzustellen: Uneingeschränkte Bargeldverfügung, Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr, keine örtliche Einschränkung der Nutzbarkeit und freie Auswahl von Waren und Dienstleistungen ohne Ausschlüsse, keine Datenschutzverletzungen durch behördliche Zugriffe.

**Die Leistungskürzungen und -streichungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** verstoßen gegen die verfassungsrechtlichen Standards. Dies betrifft auch die jüngste Ungleichbehandlung durch die Regelsatzabsenkung im AsylbLG, die sachlich nicht begründbar ist. Die Vorgängerregelung der vollständigen Leistungstreue, § 1 Abs. 4 AsylbLG, wurde bereits von Gerichten verworfen oder durch die Anwendung der Härtefallklausel de facto unwirksam. PRO ASYL appelliert an die Innenministerkonferenz, alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu verhindern, dass Menschen, die in Deutschland leben, Obdachlosigkeit und Hunger anheimfallen. Der sicherste Schritt auf dem Weg dahin ist, das Asylbewerberleistungsgesetz endlich abzuschaffen und Geflüchtete in das reguläre Sozialleistungssystem zu integrieren. Auch dafür sollte sich die Innenministerkonferenz aussprechen.

### **Vulnerable Gruppen identifizieren und schützen**

Besonders vulnerable Gruppen wie Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden (LSBTIQ+), Überlebende schwerer Gewalt oder Folter und Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf besondere Unterstützung. Dies ist notwendig, so dass das Asylverfahren für sie fair ist und die Aufnahmebedingungen angemessen sind. Um dies zu gewährleisten ist vor allem Folgendes notwendig:

**Mindestens zweistufige Identifizierung besonderer Schutz- und Aufnahmebedarfe:** Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vulnerabilitätsprüfung im Screeningverfahren als Verfahrensschritt vor dem Asylverfahren muss bei den dafür zuständigen Behörden (BAMF und für die Aufnahme zuständige Landesbehörden), nicht bei der Polizei liegen (Art. 2 Abs. 10 iVm Art. 12 Abs. 3 Screening-VO). Gesetzlich ausdrücklich nicht nur zu regeln, sondern auch umzusetzen ist außerdem, dass vor einer Verteilung auf die Bundesländer zumindest eine erste Identifizierung von Vulnerabilitäten erfolgt sein muss und die identifizierten Vulnerabilitäten bei der Verteilung zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 AufnahmeRL iVm Art. 4 Abs. 1 b Screening-VO). Dies gilt genauso für neu ankommende Geflüchtete, die nicht unter die Screening-VO fallen, weil sie etwa in einem anderen Mitgliedstaat bereits gescreent wurden (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 AufnahmeRL). Es ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, neben der Prüfung von Aufnahmebedarfen die Länder zusätzlich mit der Ermittlung besonderer Verfahrensgarantien nach der AVVO zu beauftragen (Art. 20 Abs. 1, S. 2 AVVO), auch um im Bedarfsfall erneute oder zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen einzuleiten.

**Gewährleistung hoher Qualität der Identifizierung von Schutz- und Versorgungsbedarfen:** Oberste Priorität muss sein, dass eine Beteiligung von fachkundigen Nichtregierungsorganisationen und medizinischen Fachexpert\*innen bei der Konzeption und Durchführung etwaiger Identifizierungsverfahren in jedem Verfahrensschritt gesetzlich verankert (Art. 12 Abs. 3 S. 2 Screening-VO, bspw. auch Art. 11 Abs. 4 MenschenhandelRL) und finanziert wird (Art. 8 Abs. 9 UA 4 Screening-VO). Eine Aufklärung zu und Vorbereitung auf Maßnahmen der Vulnerabilitäts-Ermittlung durch unabhängige, spezialisierte Rechtsberatung vom Anfang des Screenings an ist ebenfalls unabdingbar (Art. 11 Abs. 4 Screening-VO, Art. 15 AVVO, siehe Punkt "Unabhängige und durchgängige Asylverfahrensberatung").

Auch die Verfahrensgarantien für die Identifizierung aus Art. 25 Abs. 1 UA 1 und Abs. 2 S. 1 AufnahmeRL (bspw. Sprachmittlung und eine detaillierte Dokumentationspflicht der Behörden) müssen gesetzlich umgesetzt werden.

**Übermittlung von Daten zwischen Behörden:** Jegliche Identifizierungs-Maßnahme zu Vulnerabilitäten muss in eine schriftliche Dokumentation münden, die der Person ausgehändigt wird (Art. 17 Abs. 3 UA 3 Screening-VO, vgl. Art. 25 Abs. 2 S. 1 b) AufnahmeRL). Die ermittelten Bedarfe werden unter informierter Einwilligung datenschutzkonform nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit an die zuständigen Behörden übermittelt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 ScreeningVO, Art. 20 Abs. 1 S. 3 AVVO). Es bedarf hier einer expliziten gesetzlichen Klarstellung, dass diese Behörden alle mit der Gewährung von Aufnahme- und Verfahrensbedarfen betrauten Behörden sind.

**Versorgungsanspruch aus identifizierten Schutzbedarfen:** Ein Anspruch auf die Gewährung festgestellter besonderer Bedarfe ist explizit im Gesetz festzuschreiben (Art. 25 Abs. 2 S. 2 AufnahmeRL). Eine den ermittelten Bedarfen entsprechende Unterbringung und gesundheitliche Versorgung gemäß der AufnahmeRL erfordern eine rechtliche Festlegung, welche Leistungen aufgrund des Bedarfs gewährt werden. Dazu muss der entsprechende Leistungsumfang und der Kostenträger gesetzlich eindeutig bestimmt werden. Dies betrifft unter anderem eine geeignete psychologische Betreuung für Überlebende schwerer Gewalt oder Folter (Art. 22, 28 AufnahmeRL), Teilhabe- und Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung (Art. 19 Abs. 2 AufnahmeRL iVm Art. 26 GRCh, Art. 22, Art. 25 Abs. 2 S. 2 AufnahmeRL) sowie bedarfsgerechte Unterbringung (Art. 20, Art. 26 AufnahmeRL). Auch die Kostenübernahme für erforderliche Sprach- und Kulturmittlung muss gesetzlich verankert werden.

### Geflüchtete Kinder schützen und unterstützen

Kinder und Jugendliche gehören zu den besonders vulnerablen Personen und haben spezielle Bedarfe und Rechte, die berücksichtigt werden müssen. Ihre besonderen Rechte, allen voran das Kindeswohl, müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein, egal woher ein Kind kommt oder welchen Aufenthaltsstatus es hat. Dies muss sich auch bei der Umsetzung der GEAS-Reform durchsetzen. Dabei gilt es insbesondere folgende Punkte zu beachten:

**Primäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete:** In Deutschland gilt das Primat der Jugendhilfe nach SGB VIII. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind vorrangig für die Unterbringung, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zuständig. Die vorläufige Inobhutnahme erfolgt durch die Jugendämter und die Feststellung besonderer Schutzbedarfe muss ausschließlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben. Der Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (als Zugangsvoraussetzung für den Minderjährigenschutz) kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu. Sie muss daher zwingend in der Verantwortung der Jugendämter bleiben.

**Keine segregierte Beschulung:** Minderjährige haben den [gleichen Zugang](#) zu Bildung wie deutsche Staatsangehörige und sind mit ihnen in einer Schule zu unterrichten (Art. 16 AufnahmeRL). Es muss gewährleistet sein, dass minderjährige Schutzsuchende schnellstmöglich in das reguläre Schulsystem aufgenommen werden. Die ausschließliche und segregierende Beschulung in Unterbringungszentren und/oder Willkommensklassen ist mit der neuen AufnahmeRL unvereinbar. Die Schulgesetze der Länder müssen dies normieren.

### Ende der stationären Grenzkontrollen und Zurückweisungspraxis

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 15. Oktober 2024 ([H.T. v Germany and Greece](#)) klargestellt, dass Zurückweisungen von Schutzsuchenden an der Grenze nicht zulässig sind, sondern der Zugang zu rechtsstaatlichen Asylverfahren stets gewährleistet werden muss.

Deutschland wurde wegen der unmittelbaren Zurückweisung eines Schutzsuchenden an der österreichischen Grenze nach Griechenland verurteilt. Damit wurde höchstgerichtlich erneut unmissverständlich bestätigt: Einseitige Zurückweisungen verstoßen gegen Europarecht und die Europäische Menschenrechtskonvention. Vor diesem Hintergrund verbieten sich die immer wieder erhobenen politischen Forderungen, Schutzsuchende an der Grenze zurückzuweisen.

Dennoch hat die Bundesregierung auch auf Druck der Bundesländer die stationären Grenzkontrollen im zurückliegenden Jahr mehrfach ausgeweitet. Aktuell werden stationäre Grenzkontrollen an sämtlichen Binnengrenzen durchgeführt. Wie an der Grenze zu Österreich zeichnet sich die routinemäßige und pauschale Verlängerung an sämtlichen Grenzen ab. Bereits 2022 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese Praxis gegen Europarecht verstößt ([C-368/20](#); [C-369/20](#)).

PRO ASYL liegen Berichte vor, wonach Schutzsuchende Personen im Rahmen dieser Grenzkontrollen trotz eindeutiger Äußerung eines Asylgesuchs keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten haben und stattdessen unmittelbar und in Verletzung gültigen Rechts in das Nachbarland abgewiesen wurden. Seit Einführung der Binnengrenzkontrollen zu Polen, Tschechien und der Schweiz Mitte Oktober 2023 ist die Zahl der registrierten Asylgesuche um etwa die Hälfte zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Zurückweisungen fast verdoppelt. Rund die Hälfte der Zurückgewiesenen stammt aus Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden wie Syrien und Afghanistan. Eine nachvollziehbare Erklärung für diese Entwicklungen gibt es nicht.

**PRO ASYL appelliert an die Innenministerkonferenz, europäisches und internationales Recht auch an deutschen Grenzen zu wahren und von der Forderung nach einer weiteren Verlängerung der stationären Grenzkontrollen abzusehen.**

Außerdem müssen Bund und Länder dafür Sorge tragen, dass bei polizeilichen Kontrollen an der Grenze - sei es im Rahmen von stationären Kontrollen oder im Rahmen der Schleierfahndung - ausnahmslos sichergestellt wird, dass Personen, die ein Schutzgesuch äußern, unter keinen Umständen zurückgewiesen werden. Dazu zählt auch, dass die Polizei Betroffene auf die Möglichkeit, ein Schutzgesuch zu äußern, hinweist und sie rechtlich über die Folgen belehrt, wenn sie kein Schutzgesuch äußern.

Zudem müssen Abgeordnete und Fraktionen von Bund und Ländern sämtliche Forderungen unterlassen, die die Zurückweisung von Schutzsuchenden zum Ziel haben.

### **Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland auf der Länderebene**

Das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht steht durch die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vor der größten Änderung seit der Verfassungsänderung von 1993 (dem sogenannten Asylkompromiss). Die im Juni 2024 verabschiedete Reform, die ab dem Sommer 2026 in Anwendung sein wird, wurde von PRO ASYL und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen mehrfach als erhebliche Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU gefährdet. Wie bereits in einer [gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Stellungnahme](#) von Juli 2024 gefordert, muss bei der nationalen Umsetzung der Reform sichergestellt werden, dass Menschenrechte geachtet und rechtsstaatliche Standards in Deutschland bestmöglich gewahrt werden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz) sollen die Weichen für die Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland gestellt werden, indem die deutschen Gesetze angepasst werden. In diesem Sinne wäre hierfür eine Umsetzung am sinnvollsten, die sich auf die zwingend notwendigen Anpassungen konzentriert. Eine solche „Minimalumsetzung“ sieht der vorliegende [Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems \(GEAS\)](#) aber nicht vor. Im Gegenteil: Stattdessen werden nicht-notwendige Verschärfungen vorgenommen, denen zum Teil verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Bedenken entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die starke Ausweitung der

Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung und des Freiheitsentzugs, der Einschränkung des demokratischen Prozesses für die Bestimmung von „sicheren Herkunftsstaaten“ und „sicheren Drittstaaten“ und dem Sozialleistungsausschluss im Asylbewerberleistungsgesetz.

**Für besonders gravierend hält PRO ASYL die verschiedenen Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung und -entziehung, die im GEAS-Umsetzungsgesetz vorgesehen sind.** Hierzu gehören verschiedene Regeln im Rahmen des Screenings (u.a. eine neue „Überprüfungshaft“, siehe weiter unten), eine neue Vorschrift zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 68 AsylG-E), die Einführung einer Asylverfahrenshaft (§ 69 Abs. 1 AsylG-E), eine vorläufige Gewahrsamnahme (§ 69 Abs. 4 AsylG-E) und sowohl eine Haft als auch eine Ingewahrsamnahme im Rückführungsverfahren an der Grenze, § 70b Abs. 1 und Abs. 3 AsylG-E).

**Die neue Möglichkeit der Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf einen Ort** (z.B.

Unterbringungseinrichtungen oder auch Wohnungen) durch die Landesbehörden im § 68 AsylG-E liest sich so, dass sie zu in Deutschland bisher so nicht bekannten geschlossenen Zentren führen könnte, da einer ganzen Reihe von Personen das Verlassen der Einrichtung – außer ggfs. für bestimmte Termine – verboten wird. Diese Personen können verpflichtet werden, sich an einem konkreten Ort, der für ihre Unterbringung angemessen ist, aufhalten zu müssen. Auch wenn die Tür der Einrichtung nicht verriegelt ist, dürften die Bewohner\*innen sie dennoch nicht verlassen. Ein Verstoß hiergegen ist ein möglicher Grund für die Anwendung der Asylverfahrenshaft, wenn die Fluchtgefahr weiter besteht (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E).

Für die betroffenen Menschen dürfte sich jedoch schon das Verbot, das Gelände einer Aufnahmeeinrichtung zu verlassen, wie eine Bestrafung und Inhaftierung anfühlen – mit ähnlichen Konsequenzen, was ihre Isolation und psychische Belastung angeht. Wenn andere Personen in der gleichen Einrichtung leben und diese auch verlassen dürfen, wird dies zu einem Gefühl der tiefen Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung bei den Personen kommen, die dies nicht dürfen. Auch rechtlich ist eine solche Situation als Freiheitsentzug einzustufen. PRO ASYL lehnt eine Einführung von einer De-facto-Inhaftierung schutzsuchender Menschen durch ein Verbot des Verlassens einer Unterkunft in aller Härte ab.

Mit dem neuen § 69 AsylG-E **wird eine bisher so im deutschen Recht nicht bekannte Asylverfahrenshaft in Umsetzung von Art. 10 AufnahmeRL eingeführt.** In §§ 70 und 70a AsylG werden bestimmte Garantien für inhaftierte Asylsuchende umgesetzt. Wie auch die Regelung zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist die Umsetzung des Art. 10 AufnahmeRL für die Mitgliedstaaten optional. Besonders brisant ist, dass der Referentenentwurf Gesetzentwurf auch unter bestimmten Voraussetzungen die Inhaftierung von Kindern vorsieht. Dabei hatte die Bundesregierung sich in den GEAS-Verhandlungen dafür eingesetzt, dass keine Kinder im Grenzverfahren inhaftiert werden. Minderjährige dürfen gemäß § 70a Abs. 3 AsylG-E in Haft genommen werden: Gemeinsam mit ihren Eltern oder primärer Betreuungsperson oder wenn sie unbegleitet sind, wenn die Haft sie „schützt“, in „Ausnahmefällen als letztes Mittel“ und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme angeblich ihrem Wohl diene. Es ist jedoch unter Kinderrechtsexpert\*innen Konsens, dass eine Inhaftierung nie im Sinne des Kindeswohls sein kann. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verbietet die Migrationshaft von Kindern eindeutig und ohne Ausnahme – egal ob bei Ein- oder Ausreise. Es ist bekannt, wie gravierend die Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Psyche und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein können – selbst bei wenigen Tagen oder Wochen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung erst im vergangenen Jahr aufgefordert, Migrationshaft von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ausnahmslos zu verbieten.

**PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, sich gegen diese vorgesehenen ausufernden Möglichkeiten zur Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung auszusprechen.**

**Auch die Bundesländer müssen prüfen, wie sie ihre Gesetze der Reform anpassen müssen.** So müssen beispielsweise ggfs. Landesaufnahmegesetze oder Schulgesetze geändert werden, um die neue

Aufnahmerichtlinie bis Juni 2026 korrekt umzusetzen. Auch dazu haben 26 Bundesorganisationen in ihrem [Prioritätenpapier](#) Vorschläge erarbeitet, mit einigen für die Länder interessanten Punkten.